

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Betrieben, Werkstätten, Hütten und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Betriebs- und Hilfsarbeiter und betrieblicher Betriebsräte

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierjährlich 2,10 Mark, unter Steuerabzug 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafle

Berleger u. Herausgeber: Dr. Klem. Berlin-Görlitz
Redaktion und Redakteur: Berlin D. 21, Schäferstraße 6
Druck: Gewerkschaftsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin G. 22

Satzungsbeschluss:
Gesetzgebungen treffen die festgesetzte Sozialpolitik ab § 9c
Schrift für Soziale Sonntag nach § 9c.

Hilfsdienstgesetz und Arbeiterausschüsse.

Von Paul Umbreit.

S. A. K. Die Arbeiterausschüsse hat den Arbeitern auch bisher wenig Beachtung geschenkt, denn sie waren nicht die Arbeitervertreitung, auf die man sich in Fällen, wo das Interesse der Arbeiter dem des Arbeitgebers entgegengesetzt war, verlassen konnte. Sie waren in ihrer Einrichtung ihren Befugnissen und ihrem Sitzungskreis völlig von der Gnade des Arbeitgebers abhängig. Eine Einigung ihrer Errichtung fehlte völlig; ihr rechtliches Dasein bestand daran, daß sie den Erlass von Arbeitsordnungsvorstellungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen und über das Verhalten minderjähriger Arbeiter auf Betrieb von ihrer Zustimmung abhängig machen konnten, und doch der Arbeitgeber vor Erlass der Arbeitsordnung erlaubt der Arbeiter des Betriebes den Ausschluß hören konnte, ohne an dessen Zustimmung gebunden zu sein. Als ständige Arbeiterausschüsse genügten solche, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den großjährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt waren. Der Unternehmer konnte also eine Minderzahl von Ausschussgliedern ernennen; er konnte ferner willkürlich die Befugnisse des Ausschusses regeln, ihn zu Sitzungen einzuladen oder nicht einzuladen und seine Meinungsaufzeichnungen anhören oder nicht anhören, wie es ihm passte, auch den Ausschluß einzuholen lassen oder aufzulösen, die Mitglieder hinauszuholen, nachzugeben und entlassen nach eigenem Gutsdanken. Niemand hatte ihm da etwas hineinzureden. Es begreift sich leicht, daß die Arbeiter keine große Neigung hatten, diesen Ausschüssen die Vertretung ihrer Interessen in den Betrieben anzustauen, zumal die gewerkschaftliche Organisation bald andere Mittel gefunden hat, die diesen Zweck viel wirksamer erreichen ließen.

Das Hilfsdienstgesetz hat die Rechtsstellung der Arbeiterausschüsse in einer Weise verbessert, die sie zu wichtigen Positionen der Arbeiterschaft im Betriebe macht. Es verlangt die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen in allen dem Hilfsdienst unterstehenden Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern, für die der Titel VII der Gewerbeordnung gilt. Dazu gehören die Betriebe der Industrie und des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Bergbaues, der Binnenschifffahrt, des Verfahrtsgewerbes und der Post- und Telegraphenwirtschaft, soweit sie für den wasserströmischen Hilfsdienst herangezogen werden. Hinrichlich der Arbeiter kennt das Gesetz keinen Unterschied des Geschlechts; die Arbeiterrinnen sind in die Minderzahl von 50 Arbeitern einzuteilen. Für die Angestellten soll dagegen besondere Angestelltausschüsse gewählt werden; die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den Arbeiterausschüssen.

Für die Rechtsstellung der Arbeiterausschüsse kommen neben dem Errichtungspunkt vor allem die Befugnisse, das Betätigungsrecht, der Schutz gegen Vergewaltigung und das Wahlrecht in Frage. In allen diesen Punkten ist das Hilfsdienstgesetz den Wünschen der Arbeiter nach unabhängigen Arbeitervertretingen weit entgegenkommen.

Das zunächst die Arbeitsergebnisse betrifft, so hat es den Arbeitern bzw. Angestelltenausschüssen neben dem für die möglichst reelle Durchführung des Hilfsdienstes begreiflichen guten Einvernehmen im Betriebe zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber das Recht verschafft, Anträge, Bitten und Beschwerden der Arbeiter über Betriebs-einrichtungen sowie Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen mit eigener Meinungsaufzeichnung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen. Es hängt also nicht mehr vom Arbeitgeber oder der Betriebsleitung ab, ob sie folge Rundgebungen des Arbeiterausschusses entgegennehmen wollen oder nicht. Der Arbeitgeber kann auch das Zusammentreten des Ausschusses nicht mehr verhindern, denn wenn ein Drittel seiner Mitglieder eine

Sitzung verlangt, muß eine solche anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gelegt werden. Es liegt also völlig in der Hand des Arbeiterausschusses, zu bestimmen, was er verlangt will.

Dazu kommt das weitere Recht der Vermittlung bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitern und der Betriebsleitung, in welchen Fällen der Ausschluß als Anwalt der Arbeiter fungiert. Dabei kann es sich um Differenzen einzelner Arbeiter, wie auch um solche ganzer Arbeitergruppen handeln, auch die Art der Streitfälle ist nicht begrenzt. Bei einzelnen Arbeitern kommt meistens die Abstellung seiner persönlichen Beschwörungen, sei es über zu niedrige Lohn, unzureichende Beschäftigung u. dgl. oder der Austritt aus dem Betriebe in Betracht, der von der Errichtung eines Entlastungsausschusses abhängig gemacht ist. Kommt eine Einigung über die Beschwörungen des Arbeiters nicht zustande und verzweigt der Arbeitgeber dem Betreffenden die Errichtung des Entlastungsausschusses, so hat der Entlastungsausschuss nach § 9, Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes zu entscheiden. Bleibt der Arbeitgeber der Verhandlung des Entlastungsausschusses fern oder unterläßt er sich dessen Entscheidung nicht, so erteilt der Entlastungsausschuss dem Arbeiter den Schein zum Verlassen des Betriebes. Bei Streitigkeiten wird es sich meist um Leistungszulagen, Betriebsentnahmen, Materiallieferung, Arbeitsmethoden und um die Behandlung der Arbeiter durch Vorgesetzte handeln. Bringt der Arbeiterausschuss in solchen Fällen keine Einigung zustande, so fällt der vorerwähnte Entlastungsausschuss einen Schiedsgerichtsstuhl, sofern nicht im Einvernehmen beider Teile das Gewerbe-, Kaufmanns-, Berggerichtsgericht oder Landgerichtsgericht angezogen wird. Hängt sich der Arbeitgeber diesem Schiedsgericht nicht, so erhalten die Arbeiter das Recht, den Betrieb zu verlassen, also die Arbeit einzustellen. Hügen nun die Arbeiter nicht, so müssen sie auf die Verantwortung, die sie zum Verlassen des Betriebes berechtigt, verzichten. Sie dürfen auch ohne den Arbeitsherrn zurückkehren, aber kein anderer Arbeitgeber darf sie ohne diesen Schein in Arbeit nehmen.

So sind also die Arbeiterausschüsse im Entwicklungsgeiste des Hilfsdienstgesetzes die erste Säule geworden, die alle Streitigkeiten in solchen Betrieben, in denen Ausschüsse bestehen, durchklären müssten. Das gilt auch für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung.

Der Schutz der Arbeiterausschüsse ergibt eine Bergewaltigung enthaltend nicht des Hilfsdienstgesetzes selbst, wohl aber die Bestimmungen zur Ausübung des Gesetzes. Damit ist es den Arbeitgebern untersagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu solchen Ausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu bestrafen. Zurückerhöhung wird mit 200 Pf. Geldstrafe oder mit Haft bedroht. Damit ist vornehmlich den Gedanken mancher Arbeitgeber, die sich als Herr im Hause zu führen und dem Arbeiterausschuss oder den Arbeitern den Anspruch auf eine eigene Meinung über entgelten lassen möchten, ein Regel vorgegeben.

Was endlich das Wahlrecht anbelangt, so neuert das Gesetz zunächst den Gepflogenheiten, einer Teil der Ausschusshälfte zu ernennen. Der Arbeiterausschuss soll das volle Vertreten seiner Arbeitnehmer bewahren und mit diese allein vertreten. Deshalb sind alle seine Mitglieder von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in einem mittleren und gehobenen Wahl zu wählen. Auch werden hier die Arbeitsergebnisse und Angestellte sind wahlberechtigt und wählbar; nur ist es nicht statthaft, besondere weibliche Ausschüsse wählen zu lassen, weswegen den Arbeitern der Anspruch, in den Arbeiterausschüssen einer Zahl entsprechend gebührend vertreten zu sein, nicht verboten werden kann. Die Wahl selbst soll nach den

Grundsätzen der Verhältnisse wählen stattfinden; damit ist auch den Kinderheiten eine Vertretung im Ausschluß gewahrt. Da diese Kinderheiten auch zu den von den Arbeitgebern unterholteren sogenannten wirtschaftsfriedlichen Organisationen (gelbe Betriebe, bürgerliche Arbeitervereine u. dgl.) gehören können, so erwacht den anhängigen Arbeitern um so mehr die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Nachbarschaft des Arbeiters an sich nicht die Ausschüsse vom Arbeitgeber durch die Wahl möglichst vieler gewerkschaftlich organisierten und unbedingt zwielanger Arbeitnehmer gehabt wird.

Zum alledem ist die Bedeutung der Arbeiterausschüsse nicht mehr wie früher gering zu schätzen, sondern sie sind als eine wichtige Position für die Nahme der Rechte und Interessen der Arbeiterschaft in Betriebe zu erachten, die man den Gegnern nicht leichtfertig überlassen darf. Nur eine möglichst vollständige Teilnahme der Arbeiter an den Arbeiterausschüssen führt uns daher, daß die Gelben in diesen Ausschüssen neue Stützpunkte gewinnen, und nur eine solche reale Beteiligung macht die Arbeiterschaft darin zu einem Organ der gesamten Arbeit, nicht des Betriebes, als welches sie nur ein ehemaliges Amt und Einfluss zu verlieren vermögen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zivilisten:

Berlin die Kollegen Otto Basse, Kloßfelderarbeiter, Bäckermeister I. Otto Basse, Bäckerarbeiter, Bäckerei Bäckermeister Spandau.

Barthberg der Kollege Julius Goss, Knecht, Steinbauer, im Lazarett verstorben.

Ehre ihrem Haben!

Verwundet ist aus der Zivilisten:

Glauchau der Kollege Hermann Högl, Tierführer, zum Lazarett.

Das Kaiserliche Kreuz erhielt die Kollegen Heinrich Lüderitz, Eisenbahnung Bitterfeld, Düsseldorf; Karl Zoll, Bäckerei Lüderitz, unter Befreiung zum Lazarettier, Wallauer Bäckerei, Max Zoll, Bäcker i. S., letzter auch die Friedhof-Lazarett-Nebenstelle.

Das Kriegswillengeld kriegertrauter Frauen. Zu dieser Strophe wird der „Sozialdemokratische Held“ von Kaufmänniger Seite geschildert:

Der § 25 des viel vorstrittigen Militärhinterbliebenenengelgesetzes lautet:

„Ein in Kämpfen auf Kriegswillengeld hat die Ehre, wenn die Ehe bei den Zeitnahmen an den vor dem 1. April 1901 heidenden Feldzügen erst noch dem Jahre 1900, im übrigen erst nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt oder wenn die Ehe nach Friedensschluß oder diesem Zeitpunkt eingegangen Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehegatten gekündigt und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Zugang des Kriegswillengeldes zu verschaffen.“

In dem „juristischen Briefsaal“ mehrerer Blätter wird auf die merkwürdige Weise Wissens auf diesen Blättern vertretene, auf Olshausen gestützte Auffassung gelehrt, daß die im § 25 gesetzten Ausnutzungsbegründungen für die Kriegsgetrauten recht bedenklich aussehen. Hier, heißt es, sei die Auslegungspraxis des Gesetzes eine sehr milde, es dürfe weiter nichts überreichen werden, daß die Heiratserlaubnis nicht der militärischen Vorgesetzten nachgewiesen werden müsse, wenn Hinterbliebenenansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenenengelgesetzes geltend gemacht werden wollten. Daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolge, um der Witwe das Kriegswillengeld zu verschaffen, könne nicht angedommen werden, wenn die Abreise der Eheschließung schon länger besteht und durch den Kriegsausbruch nur beeinträchtigt worden sei, degegen sei die gegenwärtige Annahme gerechtfertigt, wenn ein bewundeter Krieger noch kurz vor seinem Ende in vollem Erfenntnis seiner Lage die Eheschließung rasch vollziehe.

Die Verfassung des § 25 ist meines Erachtens falsch. Der § 25 bestimmt nur gut nicht dass „Arbeitszeit“ sondern nur um eben die tatsächliche Arbeitszeit zu bestimmen. Wenn ein solcher nicht bestanden ist, kann auf Grund des § 18, gesetzlich vorsieht. Es kann nur eine gute und keine Arbeitszeitvorschrift bestehen die nicht zur Arbeitszeit führt. Arbeitszeitvorschriften überhanden haben müssen zu dieser Vorschrift und Gesetzesvorschriften befreien, um die Vorschriften in den Fällen der Fälle zu bestehen. Gleiches ist bei der Vorschrift der § 18 gesetzlich vorsieht. Es kann nur eine gute und keine Arbeitszeitvorschrift bestehen die nicht zur Arbeitszeit führt. Arbeitszeitvorschriften überhanden haben müssen zu dieser Vorschrift und Gesetzesvorschriften befreien, um die Vorschriften in den Fällen der Fälle zu bestehen. Gleiches ist bei der Vorschrift der § 18 gesetzlich vorsieht.

Der § 25 soll weiter laufen, aus der Arbeit auf Gewerbebetrieb und damit verordnen soll, wenn die Zeit vor der Stunde der 10 Minuten nach Mittagsmahlzeit geschafft wird jedoch innerhalb dreier Minuten vor dem Abschluss des Betriebs zu dem offiziellen Ende geschlossen wurde, der Zeitraum den Beginn des Arbeitszeitvorschlusses zu bestimmen.

Die Vorschriften der militärischen Vorgesetzten hat mir dieser Eber als gut nicht zu können. Das die Vorgesetzten aber nicht in unserer Zeitrechnung zu verordnen, es aber die Gewerbeaufsicht der militärischen Vorgesetzten folgend bestellt. Der Gewerbeaufsicht der militärischen Vorgesetzten bedürfen in einer Sache die Wohlüberzeugung des offiziellen Beobachters. Bei den Beobachtern des Betriebsbereichs des (Weiter) Dienstes, im weiteren (Einer und Sonder) bedürfen und § 60 § 61 § 62 § 63 des Gewerbeaufsichtsgesetzes bestellt die Vorschrift in der Form bestehenden Rechten und Rechtsfolgen zur Verordnung die Gewerbeaufsicht der Wohlüberzeugung und zwar des Gewerbeaufsichts. (§ 60 § 61 § 62 § 63 § 64 § 65 § 66 § 67 § 68 § 69 § 70 § 71 § 72 § 73 § 74 § 75 § 76 § 77 § 78 § 79 § 80 § 81 § 82 § 83 § 84 § 85 § 86 § 87 § 88 § 89 § 90 § 91 § 92 § 93 § 94 § 95 § 96 § 97 § 98 § 99 § 100 § 101 § 102 § 103 § 104 § 105 § 106 § 107 § 108 § 109 § 110 § 111 § 112 § 113 § 114 § 115 § 116 § 117 § 118 § 119 § 120 § 121 § 122 § 123 § 124 § 125 § 126 § 127 § 128 § 129 § 130 § 131 § 132 § 133 § 134 § 135 § 136 § 137 § 138 § 139 § 140 § 141 § 142 § 143 § 144 § 145 § 146 § 147 § 148 § 149 § 150 § 151 § 152 § 153 § 154 § 155 § 156 § 157 § 158 § 159 § 160 § 161 § 162 § 163 § 164 § 165 § 166 § 167 § 168 § 169 § 170 § 171 § 172 § 173 § 174 § 175 § 176 § 177 § 178 § 179 § 180 § 181 § 182 § 183 § 184 § 185 § 186 § 187 § 188 § 189 § 190 § 191 § 192 § 193 § 194 § 195 § 196 § 197 § 198 § 199 § 200 § 201 § 202 § 203 § 204 § 205 § 206 § 207 § 208 § 209 § 210 § 211 § 212 § 213 § 214 § 215 § 216 § 217 § 218 § 219 § 220 § 221 § 222 § 223 § 224 § 225 § 226 § 227 § 228 § 229 § 230 § 231 § 232 § 233 § 234 § 235 § 236 § 237 § 238 § 239 § 240 § 241 § 242 § 243 § 244 § 245 § 246 § 247 § 248 § 249 § 250 § 251 § 252 § 253 § 254 § 255 § 256 § 257 § 258 § 259 § 260 § 261 § 262 § 263 § 264 § 265 § 266 § 267 § 268 § 269 § 270 § 271 § 272 § 273 § 274 § 275 § 276 § 277 § 278 § 279 § 280 § 281 § 282 § 283 § 284 § 285 § 286 § 287 § 288 § 289 § 290 § 291 § 292 § 293 § 294 § 295 § 296 § 297 § 298 § 299 § 300 § 301 § 302 § 303 § 304 § 305 § 306 § 307 § 308 § 309 § 310 § 311 § 312 § 313 § 314 § 315 § 316 § 317 § 318 § 319 § 320 § 321 § 322 § 323 § 324 § 325 § 326 § 327 § 328 § 329 § 330 § 331 § 332 § 333 § 334 § 335 § 336 § 337 § 338 § 339 § 340 § 341 § 342 § 343 § 344 § 345 § 346 § 347 § 348 § 349 § 350 § 351 § 352 § 353 § 354 § 355 § 356 § 357 § 358 § 359 § 360 § 361 § 362 § 363 § 364 § 365 § 366 § 367 § 368 § 369 § 370 § 371 § 372 § 373 § 374 § 375 § 376 § 377 § 378 § 379 § 380 § 381 § 382 § 383 § 384 § 385 § 386 § 387 § 388 § 389 § 390 § 391 § 392 § 393 § 394 § 395 § 396 § 397 § 398 § 399 § 400 § 401 § 402 § 403 § 404 § 405 § 406 § 407 § 408 § 409 § 410 § 411 § 412 § 413 § 414 § 415 § 416 § 417 § 418 § 419 § 420 § 421 § 422 § 423 § 424 § 425 § 426 § 427 § 428 § 429 § 430 § 431 § 432 § 433 § 434 § 435 § 436 § 437 § 438 § 439 § 440 § 441 § 442 § 443 § 444 § 445 § 446 § 447 § 448 § 449 § 450 § 451 § 452 § 453 § 454 § 455 § 456 § 457 § 458 § 459 § 460 § 461 § 462 § 463 § 464 § 465 § 466 § 467 § 468 § 469 § 470 § 471 § 472 § 473 § 474 § 475 § 476 § 477 § 478 § 479 § 480 § 481 § 482 § 483 § 484 § 485 § 486 § 487 § 488 § 489 § 490 § 491 § 492 § 493 § 494 § 495 § 496 § 497 § 498 § 499 § 500 § 501 § 502 § 503 § 504 § 505 § 506 § 507 § 508 § 509 § 510 § 511 § 512 § 513 § 514 § 515 § 516 § 517 § 518 § 519 § 520 § 521 § 522 § 523 § 524 § 525 § 526 § 527 § 528 § 529 § 530 § 531 § 532 § 533 § 534 § 535 § 536 § 537 § 538 § 539 § 540 § 541 § 542 § 543 § 544 § 545 § 546 § 547 § 548 § 549 § 550 § 551 § 552 § 553 § 554 § 555 § 556 § 557 § 558 § 559 § 560 § 561 § 562 § 563 § 564 § 565 § 566 § 567 § 568 § 569 § 570 § 571 § 572 § 573 § 574 § 575 § 576 § 577 § 578 § 579 § 580 § 581 § 582 § 583 § 584 § 585 § 586 § 587 § 588 § 589 § 590 § 591 § 592 § 593 § 594 § 595 § 596 § 597 § 598 § 599 § 600 § 601 § 602 § 603 § 604 § 605 § 606 § 607 § 608 § 609 § 610 § 611 § 612 § 613 § 614 § 615 § 616 § 617 § 618 § 619 § 620 § 621 § 622 § 623 § 624 § 625 § 626 § 627 § 628 § 629 § 630 § 631 § 632 § 633 § 634 § 635 § 636 § 637 § 638 § 639 § 640 § 641 § 642 § 643 § 644 § 645 § 646 § 647 § 648 § 649 § 650 § 651 § 652 § 653 § 654 § 655 § 656 § 657 § 658 § 659 § 660 § 661 § 662 § 663 § 664 § 665 § 666 § 667 § 668 § 669 § 6610 § 6611 § 6612 § 6613 § 6614 § 6615 § 6616 § 6617 § 6618 § 6619 § 6620 § 6621 § 6622 § 6623 § 6624 § 6625 § 6626 § 6627 § 6628 § 6629 § 66210 § 66211 § 66212 § 66213 § 66214 § 66215 § 66216 § 66217 § 66218 § 66219 § 66220 § 66221 § 66222 § 66223 § 66224 § 66225 § 66226 § 66227 § 66228 § 66229 § 662210 § 662211 § 662212 § 662213 § 662214 § 662215 § 662216 § 662217 § 662218 § 662219 § 662220 § 662221 § 662222 § 662223 § 662224 § 662225 § 662226 § 662227 § 662228 § 662229 § 6622210 § 6622211 § 6622212 § 6622213 § 6622214 § 6622215 § 6622216 § 6622217 § 6622218 § 6622219 § 6622220 § 6622221 § 6622222 § 6622223 § 6622224 § 6622225 § 6622226 § 6622227 § 6622228 § 6622229 § 66222210 § 66222211 § 66222212 § 66222213 § 66222214 § 66222215 § 66222216 § 66222217 § 66222218 § 66222219 § 66222220 § 66222221 § 66222222 § 66222223 § 66222224 § 66222225 § 66222226 § 66222227 § 66222228 § 66222229 § 662222210 § 662222211 § 662222212 § 662222213 § 662222214 § 662222215 § 662222216 § 662222217 § 662222218 § 662222219 § 662222220 § 662222221 § 662222222 § 662222223 § 662222224 § 662222225 § 662222226 § 662222227 § 662222228 § 662222229 § 6622222210 § 6622222211 § 6622222212 § 6622222213 § 6622222214 § 6622222215 § 6622222216 § 6622222217 § 6622222218 § 6622222219 § 6622222220 § 6622222221 § 6622222222 § 6622222223 § 6622222224 § 6622222225 § 6622222226 § 6622222227 § 6622222228 § 6622222229 § 66222222210 § 66222222211 § 66222222212 § 66222222213 § 66222222214 § 66222222215 § 66222222216 § 66222222217 § 66222222218 § 66222222219 § 66222222220 § 66222222221 § 66222222222 § 66222222223 § 66222222224 § 66222222225 § 66222222226 § 66222222227 § 66222222228 § 66222222229 § 662222222210 § 662222222211 § 662222222212 § 662222222213 § 662222222214 § 662222222215 § 662222222216 § 662222222217 § 662222222218 § 662222222219 § 662222222220 § 662222222221 § 662222222222 § 662222222223 § 662222222224 § 662222222225 § 662222222226 § 662222222227 § 662222222228 § 662222222229 § 6622222222210 § 6622222222211 § 6622222222212 § 6622222222213 § 6622222222214 § 6622222222215 § 6622222222216 § 6622222222217 § 6622222222218 § 6622222222219 § 6622222222220 § 6622222222221 § 6622222222222 § 6622222222223 § 6622222222224 § 6622222222225 § 6622222222226 § 6622222222227 § 6622222222228 § 6622222222229 § 66222222222210 § 66222222222211 § 66222222222212 § 66222222222213 § 66222222222214 § 66222222222215 § 66222222222216 § 66222222222217 § 66222222222218 § 66222222222219 § 66222222222220 § 66222222222221 § 66222222222222 § 66222222222223 § 66222222222224 § 66222222222225 § 66222222222226 § 66222222222227 § 66222222222228 § 66222222222229 § 662222222222210 § 662222222222211 § 662222222222212 § 662222222222213 § 662222222222214 § 662222222222215 § 662222222222216 § 662222222222217 § 662222222222218 § 662222222222219 § 662222222222220 § 662222222222221 § 662222222222222 § 662222222222223 § 662222222222224 § 662222222222225 § 662222222222226 § 662222222222227 § 662222222222228 § 662222222222229 § 6622222222222210 § 6622222222222211 § 6622222222222212 § 6622222222222213 § 6622222222222214 § 6622222222222215 § 6622222222222216 § 6622222222222217 § 6622222222222218 § 6622222222222219 § 6622222222222220 § 6622222222222221 § 6622222222222222 § 6622222222222223 § 6622222222222224 § 6622222222222225 § 6622222222222226 § 6622222222222227 § 6622222222222228 § 6622222222222229 § 66222222222222210 § 66222222222222211 § 66222222222222212 § 66222222222222213 § 66222222222222214 § 66222222222222215 § 66222222222222216 § 66222222222222217 § 66222222222222218 § 66222222222222219 § 66222222222222220 § 66222222222222221 § 66222222222222222 § 66222222222222223 § 66222222222222224 § 66222222222222225 § 66222222222222226 § 66222222222222227 § 66222222222222228 § 66222222222222229 § 662222222222222210 § 662222222222222211 § 662222222222222212 § 662222222222222213 § 662222222222222214 § 662222222222222215 § 662222222222222216 § 662222222222222217 § 662222222222222218 § 662222222222222219 § 662222222222222220 § 662222222222222221 § 662222222222222222 § 662222222222222223 § 662222222222222224 § 662222222222222225 § 662222222222222226 § 662222222222222227 § 662222222222222228 § 662222222222222229 § 6622222222222222210 § 6622222222222222211 § 6622222222222222212 § 6622222222222222213 § 662

und der Arbeitnehmerunterstützung 284 M. veranlasst. Die Lokalfasse veranlaßte am Weihnachtstag 15.482 M. an Liebesgaben 1724 M. an Sterbegegeld 3425 M. Am Jahresabschluß betrug der Bestand der Lokalfasse 53.835 M.

Seit Kriegsbeginn bis zum Schluß des Jahres 1916 wurden an Kriegsunterstützung ausgegeben durch die Verbandsfasse 32.118 M. und durch die Lokalfasse 32.781 M., also zusammen 64.899 M.

Auf einem Antrag aus der Versammlung wurde darüber abgestimmt, wer Sympathie für eine Zusammendrängung der Bruttoarbeitszeit habe. Die Abstimmung ergab eine eindeutige Mehrheit dafür.

Einheit. Auf Antrag erhielten die beiden beständigen Brauereien die Leistungszulage von 400 M. monatlich.

Hamburg. Die Generalversammlung vom 28. Januar erhielt eingangs das Indument der im Felde gefallenen und auf Orte verlorbenen Kollegen. Der Geschäftsbereicht für das Jahr 1916 erstattete Linne, dem zu entnehmen ist, daß wie im verlorenen Kriegsjahr schwerer unter den Kriegsveteranen, der Leidtragung sowie der Lebensmittelknappheit zu leiden hatten als in der ersten Kriegszeit. Eine Besserung sei in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, nur eine Hoffnung, daß der Friede in nicht allgemeiner Zeit Wirtschaftlichkeit wieder. Vor dem Verband den Mitgliedern in dieser schweren Zeit gewesen ist und auch fernherhin sein soll, werde der Rückblick auf das verlorenen Jahr zeigen.

Man könnte sagen, daß dieser seine Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in den Brauereien, Bäckereien, Brennereien usw. zu vertreten, soweit es die Beziehungen gebliebenen, voll und ganz erfüllt. Wenn jedes Mitglied seine Pflicht erfüllt, dann werden wir auch die Zahlstelle Hoffnung über diese schwere Zeit hinwegtragen.

Landschaft &c. Die beständigen Brauereien haben oft 1. Februar 1917 eine Zulagezulage ihren gesuchten männlichen Arbeitern von 6 M. und den weiblichen von 3 M. pro Woche gemacht. Die Abmachungen lauten folgendermaßen:

Der Tarifvertrag läuft unverändert auf ein Jahr weiter.

1. Lohnzehrung erhalten die männlichen Brauereiarbeiter aller Kategorien insgesamt 6 M. das weibliche Personal 3 M. Die bisher vereinigte Leistungszulage ist in den Lohnzehrungszulagen von 6 bzw. 3 M. einbezogen.

Zum dritten in Sohren ist seit allen Brauereien die ziemlich gleiche Leistungszulage bewilligt worden, je nach Ausgenommen ist Streichung, die haben die Herren den Berichter der Organisation eine Antwort noch nicht gegeben. Die Streichung hat aber das Bier verschärft.

Magdeburg. Auf Antrag betreffend Erhöhung der Leistungszulage hat der Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend befürwortet, die Leistungszulage ab 3. Februar auf 7 M. pro Woche für Bierbrauerei und 5 M. für Bäckerei zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung wie beantragt erklärten die Brauereien nicht zufolge zu können.

Kassel. Am weitesten zurückhaltend sind die Brauereien in Kassel. Sie werden den Arbeitern von den Brauereien immer noch Monatslöhne bezahlt und die Leistungszulage, die die Brauereiarbeiter bekommen, ist die geringste in ganz Europa. 10 M. fallen die Arbeiter im Monat erhalten, welche werden über den Lohnen täglich 3 bis 5 L. pro Liter den Liter zu 10 Pf. abgeliefert. Diese Bierabholung ist noch vor dem Krieg eingerichtet worden. Nur verloren hat die Herren dort die Bier zu 25 M., so daß sie bei jedem Liter jetzt 10 Pf. vom Arbeitgeber verdienten. Das sind somit im Monat 6 M., die für die Herren Arbeitgeber an ihrer Arbeit nur auf Sonderkonto verdienten. Bei 10 M. Leistungszulage fallen die Kasseler Brauereien in Wirklichkeit nur 4 M. monatlich oder 92 Pf. in der Woche. Die Brauereiarbeiter können aber mit ihrem "Loch zufrieden" zu sein und müssen den ganzen Monat Spenden machen, während die Herren Brauereiarbeiter in Kassel die bestellten in ganz Niedersachsen und sogar seit Jahren ganz andere Bierpreise haben wie in Kassel und in anderen Orten Sohren.

Die Jahresabrechnung für die Verbandsfasse stellt sich wie folgt: Einnahme 22.132,75 M. (1915 25.981,19 M.). Die Ausgabe beträgt 22.327,16 M. An die Lokalfasse kommt 4.088,79 M. Marken wurden ungefähr 33.402 Pf. gegen 41.588 Pf. im Vorjahr. Die Lokalfasse hat eine Ausgabe von 7.088,09 M. gegenüber. Die Medizinausgabe beträgt 16.466,90 M. Der Bestand der Lokalfasse am Jahresabschluß beträgt 16.634,93 M.

In der Diskussion wurde bemerkt, daß die Angelegenheit mit der künstlichen vierstündigen Raupe der mehr als zwei Verhandlungen des Stalldurchgangs in der Bavaria braucht, welche im Laufe des Jahres als Reichswerte im Eurotorium verhandelt wurde, immer wieder zu Auseinandersetzung zwischen Frektion und Arbeitgeber führte, es wurde eine Aussprache des Vorstandes darüber mit der Brauerei gehabt. Die Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung zwischen Ausländern wurden lediglich erörtert.

Erwähnt wurde das unzählige Erdenen der Zusammenarbeitsteilnehmer. Mit der Aufrufserung an die Verbände, auch in neuen Tagen unermüdlich für den Ausbau der Organisation zu wirken, wurde die Versammlung geschlossen.

Auf unserer Zahlstelle hielt am Sonntag, den 21. Januar, ihre Generalversammlung ab. Unsere auswärtigen Sektionen Asberg, Marktbergen, Nebau, Wania und Wallenberg waren vertreten. Der Vorsitzende Berichterstatter des Vorsitzenden Kollegen Weiß. Der Bericht dat. im verlorenen Jahre am Ausdehnung noch weiter zugemessen, so daß die fortlaufenden Einberufungen unsere Arbeitsbewegung immer begünstigten. Wenn die Kollegen die schwierigeren Seiten in Betracht ziehen, unter denen die Verwaltungsarbeiten erledigt werden müssen, so werden sie begreifen, daß ein besserer Jahresabschluß nicht erzielt werden kann. Durch wiederholtes Erörtern des Berichterstatters ist es auch in Hof gelungen, eine Leistungszulage zu erreichen, sie beträgt für Bierbrauerei 3 M. und für Bäckerei 2 M. pro Woche. Es hätte sicher nicht erreicht werden können, wenn nicht die Kollegen der Brauereien Schied und Bavaria den Weg zur Organisation gefunden hätten. In Marktbergen, Nebau und Wallenberg wurden ebenfalls auf Anregung der Zentralstelle der Verhandlungen Leistungszulagen in den gleichen Höhe gemäß. Die Bavaria hat nun die Kollegen der Kollegen freilich aufgefordert und direkt, daß die Einberufungen die dort unter den Kollegen berechtigt zu verordnen seien. Hinter steht wichtigen Verhältnissen leben noch die Kollegen in Asberg und Wallenberg. Die Regelung der Kollegen fördert zur höchsten Stütze heraus. Langjährige Organisationserfahrung der Arbeitgeber und das Zepter ist keine Verhandlungsfähigkeit der Arbeitnehmer tragen die Schulden an den einkämpfenden Verhältnissen. Wegen die

Kollegen aber nicht verzogen, es wird der Organisation auch dort noch gelingen, Verhältnisse zu schaffen, die den umliegenden Orten gleichsetzen. — Differenzen waren zu erledigen in der Bürgerbrauerei Hof, wo es sich um Bezahlung der Tariflöhne und über Behandlung der Arbeitnehmer drehte. Sie wurden auf offiziellem Wege und zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt. In Nebau wurde zwei Kriegerfamilien die gewünschte Kriegsunterstützung erzielt, auf unserer wiederholten Drängen hat man sich zur Weiterzahlung erklärt.

Am Anfang des Jahres hatten wir 68 Mitglieder, Zugang 55, ausgeschieden 9, zum Mittelpunkt 52. Bestand 62 Mitglieder. Insgeamt sind 220 Kollegen zum Sezessionsverein eingezogen, davon 100er seien 21 gefallen. Nach dem Berichterstatter betr. — die Einnahmen der Hauptfasse 2558,25 M. Ausgaben 1258,55 M. an die Hauptfasse gefunden 1099,70 M. Die Lokalfasse hatte eine Einnahme von 801,55 M. und eine Ausgabe von 545,69 M. Gesamtvermögen der Lokalfasse am Schluß des Jahres 1088,64 Mark. Von den Gesamtausgaben wurden 965 M. für die Kriegerfamilien verbraucht. Insgeamt wurden 2487 Beitragsträger umgesetzt und entspricht das einer Durchschnittsmitgliederzahl von 67.

Kollege Schramm und Vorsitzender Weiß rückten an die Anwesenden das dringende Erleben auch im neuen Jahre den Ernst der Zeit nicht zu verkennen; wenn jeder seine Pflicht erfüllt, dann werden wir auch die Zahlstelle Hoffnung über diese schwere Zeit hinwegtragen.

Landschaft &c. Die beständigen Brauereien haben oft 1. Februar 1917 eine Zulagezulage ihren gesuchten männlichen Arbeitern von 6 M. und den weiblichen von 3 M. pro Woche gemacht. Die Abmachungen lauten folgendermaßen:

Der Tarifvertrag läuft unverändert auf ein Jahr weiter. 1. Lohnzehrung erhalten die männlichen Brauereiarbeiter aller Kategorien wesentlich 6 M. das weibliche Personal 3 M. Die bisher vereinigte Leistungszulage ist in den Lohnzehrungszulagen von 6 bzw. 3 M. einbezogen.

Zum dritten in Sohren ist seit allen Brauereien die ziemlich gleiche Leistungszulage bewilligt worden, je nach Ausgenommen ist Streichung, die haben die Herren den Berichter der Organisation eine Antwort noch nicht gegeben. Die Streichung hat aber das Bier verschärft.

Magdeburg. Auf Antrag betreffend Erhöhung der Leistungszulage hat der Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend befürwortet, die Leistungszulage ab 3. Februar auf 7 M. pro Woche für Bierbrauerei und 5 M. für Bäckerei zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung wie beantragt erklärten die Brauereien nicht zufolge zu können.

Kassel. Am weitesten zurückhaltend sind die Brauereien in Kassel. Sie werden den Arbeitern von den Brauereien immer noch Monatslöhne bezahlt und die Leistungszulage, die die Brauereiarbeiter bekommen, ist die geringste in ganz Europa. 10 M. fallen die Arbeiter im Monat erhalten, welche werden über den Lohnen täglich 3 bis 5 L. pro Liter den Liter zu 10 Pf. abgeliefert. Diese Bierabholung ist noch vor dem Krieg eingerichtet worden. Nur verloren hat die Herren dort die Bier zu 25 M., so daß sie bei jedem Liter jetzt 10 Pf. vom Arbeitgeber verdienten. Das sind somit im Monat 6 M., die für die Herren Arbeitgeber an ihrer Arbeit nur auf Sonderkonto verdienten. Bei 10 M. Leistungszulage fallen die Kasseler Brauereien in Wirklichkeit nur 4 M. monatlich oder 92 Pf. in der Woche. Die Brauereiarbeiter können aber mit ihrem "Loch zufrieden" zu sein und müssen den ganzen Monat Spenden machen, während die Herren Brauereiarbeiter in Kassel die bestellten in ganz Niedersachsen und sogar seit Jahren ganz andere Bierpreise haben wie in Kassel und in anderen Orten Sohren.

Wiederaufbau. Beide wohl die Brauereiarbeiter in Kassel auch einmal aufzudenken? Eine gute Organisation kann sich stützen verhindern!

St. Ingbert. Mit der Vereinigung der Arbeitgeber wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart, welcher allen im Betriebe beschäftigten Arbeitern frühere Vorteile brachte. Nach dem neuen Tarifvertrag verzögerte sich die Arbeitgeber gegenüber dem alten Tarifvertrag um 24 Stunden.

Die Sonn- und Feiertagsabreise ist abgedroht und werden einzelne Arbeitnehmer an diesen Tagen, obwohl wenn sie eine oder zwei Stunden dauern, mit einem Gehalt des Monatsentgelts entlohnt. Die Arbeitnehmer erhalten die alle 14 Tage für erledigte 7. Schicht ebenfalls voll bezahlt, während die durch den Schichtwechsel in die obige Schicht eingewechselten Arbeitnehmer die Sonntagsabreise vergütet.

Die Überstundenabreise werden für alle Kategorien an Sonn- und Feiertagen von 10 M. pro

Arbeitnehmer werden um weitere 2 M. erhöht, während sie bereits die 7. Schicht eine Verdopplung erzielen. Ab 1. Januar 1917 gilt eine weitere Verdopplung von 1 M. für den größten Teil der Arbeitnehmer, welche die durch den Schichtwechsel in die obige Schicht ein. Die Sonn- und Feiertagsabreise werden um 1 M. erhöht. Die Sonn- und Feiertagsabreise werden ebenfalls erweitert. Bei Sonntagsabreise pro Kilometer mit 10 M. pro gebrachten Stunden außer dem Gehalt des Monatsentgelts dazu, die Sonntagsabreise werden an diesen Tagen vom Montag 50 M. und vom Dienstag 70 M. pro Stunde vergütet. Für die Arbeitnehmer über Sonn- und Feiertagsabreise um 1 M. erhöht.

Die Sonn- und Feiertagsabreise werden bei Wählern die ersten drei Tage dieses der Dienst voll besetzt.

Die Leistungszulage an Bierbrauerei 20 M. pro Tag, die 10 M. wird bei auf weitere 10 M. erhöht.

Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1918. Berechtigt die in der Untergruppe befindlichen

meinen, die Leute müssen sich die Frage auflösen, wie eigentlich die Gemeinschaften herkommen. Denn gerade in diesen angeführten Orten sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse noch sehr traurig. Wissen sich die dortigen Arbeitnehmer nicht zu helfen, und wollen sie werden, bis bei den Unternehmern die soziale Einheit kommt, dann haben sie sicher noch lange unter diesen traurigen Verhältnissen zu leiden. Wenn diese Leute ein Herz für ihre Arbeitshelden, ja müste doch gerade die gegenwärtige Zeit ihr Gewissen etwas rütteln. Die Brauereiarbeiter in der Untergruppe können nur noch helfen, wenn sie es den Kollegen von St. Ingbert nachmachen und alle den Weg zur Organisation suchen und den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beitreten. Sie möchten ja das machen, deinet bessert ist es für sie. Allen übrigen Kollegen sei aber auch gesagt: Halte dem Verbande in dieser schwieren Zeit die Stute, denn die Arbeitnehmerorganisation ist in dieser Zeit notwendiger wie zu Friedenszeiten.

Stettin. Die Organisation der Brauerei- und Mühlenarbeiter weiß den am 31. März ablaufenden Tarifvertrag

gefunden hat, dabei über die Vereinbarkeit ausdrücklich bei einer angestrebten Leistungszulage den Vertrag auf ein Jahr zu verlängern, beschäftigte sich am Sonntag, den 4. Februar, in einer ausführlichen Versammlung mit dem Angebot der Arbeitgeber. Der Berichterstatter, Besitzleiter, erklärte, daß bei einem anständigen Abschluß der rechten Leistung der Zulage mehr als auf das doppelte erhöht werden müsse. Nachdem mit den Arbeitgebern eine Verhandlung über die geforderten Leistungszulagen stattgefunden hatte, wurden der Organisationsleiter drei Vorschläge vorgelegt, von denen der erste als Budget 6 M. und für jeden Stund 1 M. pro Woche war. Dieses war weniger, als was bereits jetzt von einer Firma gegeben wird, bot auch keinen angemessenen Abschluß, und so wurde es von den Kollegen zur Bezeichnungsvorlage abgelehnt. Ein zweiter Vorschlag erhält folgende Größe: für Mühlenarbeiter pro Woche 7 M. für männliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren 4 M. und für jede Stund 1 M. Bei diesem Angebot erklärte der Arbeitgeber, daß er einen angemessenen Abschluß ohne ent den Kollegen zur Bezeichnungsvorlage vorgelegt zu werden. Ein dritter Vorschlag erhält folgende Größe: für Mühlenarbeiter pro Woche 7 M. für männliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren 4 M. und für jede Stund 1 M. Bei diesem Angebot erklärte der Arbeitgeber, daß er einen angemessenen Abschluß ohne ent den Kollegen zur Bezeichnungsvorlage vorgelegt zu werden. Ein dritter Vorschlag erhält folgende Größe: für Mühlenarbeiter pro Woche 7 M. für männliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren 4 M. und für jede Stund 1 M. Bei diesem Angebot erklärte der Arbeitgeber, daß er einen angemessenen Abschluß ohne ent den Kollegen zur Bezeichnungsvorlage vorgelegt zu werden.

Zum dritten in Sohren ist seit allen Brauereien die ziemlich gleiche Leistungszulage bewilligt worden, je nach Ausgenommen ist Streichung, die haben die Herren den Berichter der Organisation eine Antwort noch nicht gegeben. Die Streichung hat aber das Bier verschärft.

Magdeburg. Auf Antrag betreffend Erhöhung der Leistungszulage hat der Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend befürwortet, die Leistungszulage ab 3. Februar auf 7 M. pro Woche für Bierbrauerei und 5 M. für Bäckerei zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung wie beantragt erklärten die Brauereien nicht zufolge zu können.

Kassel. Am weitesten zurückhaltend sind die Brauereien in Kassel. Sie werden den Arbeitern von den Brauereien immer noch Monatslöhne bezahlt und die Leistungszulage, die die Brauereiarbeiter bekommen, ist die geringste in ganz Europa. 10 M. fallen die Arbeiter im Monat erhalten, welche werden über den Lohnen täglich 3 bis 5 L. pro Liter den Liter zu 10 Pf. abgeliefert. Diese Bierabholung ist noch vor dem Krieg eingerichtet worden. Nur verloren hat die Herren dort die Bier zu 25 M., so daß sie bei jedem Liter jetzt 10 Pf. vom Arbeitgeber verdienten. Das sind somit im Monat 6 M., die für die Herren Arbeitgeber an ihrer Arbeit nur auf Sonderkonto verdienten. Bei 10 M. Leistungszulage fallen die Kasseler Brauereien in Wirklichkeit nur 4 M. monatlich oder 92 Pf. in der Woche. Die Brauereiarbeiter können aber mit ihrem "Loch zufrieden" zu sein und müssen den ganzen Monat Spenden machen, während die Herren Brauereiarbeiter in Kassel die bestellten in ganz Niedersachsen und sogar seit Jahren ganz andere Bierpreise haben wie in Kassel und in anderen Orten Sohren.

Wiederaufbau. Beide wohl die Brauereiarbeiter in Kassel auch einmal aufzudenken? Eine gute Organisation kann sich stützen verhindern!

Wiederaufbau und Arbeitmarkt im Dezember 1916. nach dem Tarifvertragabschluß.

Brauindustrie. Die Brauereien Süddarmstadt seit dem 1. Dezember wegen der geplanten Budget von 1000000000 Mark gestiegen ist, so dass teilweise eine Zunahme des Bierpreises gegenüber dem November eingetreten ist. Die Betriebe zum Beispiel erhöhten die Preise um 10%.

Badische Brauereien. Das Badische Tarifvertrag zum 1. Dezember 1916 wird über geringeren Maßstab als im Dezember 1915 berichtet, während die Verhältnisse im Bereich zum November als unverändert geblieben sind. Es haben weitere Leistungszulagen stattgefunden.

Die Badische Brauereien. Haben keine wesentliche Veränderung des Bierpreises gegen den November zu verhindern. Das Vergleich zum Vorjahr ist ein Maßstab der Verdopplung der Verdienst.

Sonstige Brauereien. Die Brauereien Badische und der Untergruppe seit dem 1. Januar 1917 werden die Verdienste der Arbeitnehmer gegenüber dem Vorjahr um 1000000000 Mark gestiegen ist, so dass teilweise eine Zunahme des Bierpreises gegenüber dem November eingetreten ist. Die Betriebe zum Beispiel erhöhten die Preise um 10%.

Die Badische Brauereien. Haben keine wesentliche Veränderung des Bierpreises gegen den November zu verhindern. Das Vergleich zum Vorjahr ist die Lage nicht wesentlich verändert.

Arbeitskräfte waren von den 10.000 Mitgliedern des Verbands der Brauerei- und Mühlenarbeiter am Ende des letzten Dezembermorgens insgesamt 30.000, darunter 20 männliche und 30 weibliche, anwesend befinden sich 3 auf der Seite.

Badische Brauereien. Die Brauerei- und Mühlenarbeiter am Ende des letzten Dezembermorgens waren bei der Versammlung am Ende des letzten Dezembermorgens insgesamt 30.000, darunter 20 männliche und 30 weibliche, anwesend befinden sich 3 auf der Seite.

